

1. Änderung vom 12.05.2022 ist eingearbeitet worden (rückwirkend in Kraft getreten am 1.1.2020)
2. Änderung vom 22.12.2022 ist eingearbeitet worden (rückwirkend in Kraft getreten am 1.8.2022)

S a t z u n g

der Stadt Sehnde über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 19.11. 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Straßenausbaubeitrages

Die Stadt Sehnde erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend, auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung), oder für selbständig nutzbare Abschnitte der öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Für die Beitragserhebung nach den folgenden Regelungen werden vom beitragsfähigen Aufwand gemäß §§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 zunächst Zuschüsse Dritter abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, (vergl. § 4 Abs. 5) und sodann – soweit entstanden und noch nach Abzug eines Zuschusses verbleibend – der Aufwand für den Austausch der Straßenbeleuchtungsköpfe zur erstmaligen Umstellung auf LED.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt Sehnde trägt von dem Gesamtaufwand vorab den Teil der Kosten, der für die Entsorgung von Altlasten anfallen.

Zum vorab von der Stadt Sehnde zu tragenden Teil der Kosten vom Gesamtaufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 1, gehört der Kostenteil, der als Mehrkosten für

1. den Ausbau, den Transport sowie die Entsorgung für Böden und weitere auszubauende mineralische Baustoffe der Zuordnungswerte größer Z 2 auf der Deponie und/oder
2. den Ausbau, den Transport sowie die Entsorgung für den Asphalt der Verwertungsklassen (VK) B und C anfallen.

- (2) Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt sie außerdem den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt Sehnde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen (Anlieger).

- (3) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 65 v.H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v.H. |

- | | |
|---|----------|
| e) für niveaugleiche Mischflächen sowie für kombinierte Rad- und Gehwege | 50 v.H. |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 20 v.H. |
| b) für Randstreifen und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H. |
| e) für kombinierte Rad- und Gehwege | 50 v.H. |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) | 20 v. H. |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 65 v.H. |
| 6. bei Fußgängerzonen | 70 v.H. |
- (4) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt.
- (5) Zuschüsse Dritter werden vom beitragsfähigen Aufwand nach §§ 2 und 3 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur

Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I. Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II. Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen Entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III.

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen	1,0000
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,5000

(2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist die zugrunde zu legen.

- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - b) bei unbebauten oder bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV. Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,
 2. im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie unbebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000

Mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000

Mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000

Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5000

Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss.

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

Mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen

oder Schrammborden,

6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9

Eckgrundstücksregelung

Bei Eckgrundstücken, die an mehr als eine Anbaustraße grenzen, wird der Beitrag zu 2/3 erhoben. Der durch diese Regelung entstehende Ausfall wird von der Stadt getragen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Stadt Sehnde für die zweite Straße keine Baulast an der Straße hat. Ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie-, oder sonstigen Sondergebieten im Sinne von § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. nutzbar sind.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die Erbbauberechtigte bzw. der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. -eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen, oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen. Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15

Stundung, Ratenzahlung, Verrentung, Erlass

- (1) Nach Maßgabe des § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. §§ 222 und 227 der Abgabenordnung können von der Stadt Sehnde Straßenausbaubeiträge im Einzelfall und auf Antrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder in Form einer Ratenzahlung oder Verrentung, durch Bescheid bewilligt werden.
- (2) Die Höhe der jährlichen Zinsen im Falle einer gewährten Stundung oder Ratenzahlung von Straßenausbaubeiträgen beträgt, abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung, zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag oder eine Vorausleistung für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bei der den Bescheid erlassenden Stelle zu stellen. In dem Antrag haben die Beitragspflichtigen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft darzulegen. Die Verrentung des Beitrags oder einer Vorausleistung ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich nach Maßgabe des Abs. 2 verzinst.

Die Stadt Sehnde verrentet nur Beiträge und Vorausleistungen für Verkehrsanlagen, welche mindestens 3.000,00 EURO oder mehr betragen und gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

- a) Beiträge oder Vorausleistungen i. H. v. 3.000€ bis 5.000€: bis zu 5 Jahre
- b) Beiträge oder Vorausleistungen i. H. v. 5.001€ bis 10.000€: bis zu 8 Jahre
- c) Beiträge oder Vorausleistungen i. H. v. 10.001€ bis 13.000€: bis zu 12 Jahre
- d) Beiträge oder Vorausleistungen i. H. v. 13.001€ bis 15.000€: bis zu 15 Jahre
- e) Beiträge oder Vorausleistungen ab 15.001€: bis zu 20 Jahre

Der jeweils zu verrentende Beitrag oder die zu verrentende Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit Abs. 3 Buchst. a-e) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung. Die jeweilige Jahresleistung ist zum 31.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig. Der/Die Beitragspflichtige hat die Möglichkeit, den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne Zinsverpflichtung tilgen.

- (4) Die Stadt Sehnde kann bei einer gewährten Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenzahlung, Verrentung) verlangen, dass ein Grundpfandrecht in das Grundbuch des in dem Beitragsbescheid angegebenen Grundstücks eingetragen wird.
- (5) Bei Nichtzahlung einer Rate/einer Jahresleistung oder bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag oder die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig (§ 6b Abs. 4 Satz 8 NKAG). Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Zahlungserleichterung auf die jeweiligen Erben über.

§ 16

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder der Erbbauberechtigten bzw. des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen

§ 17

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO aus Datenbeständen, die der Stadt Sehnde aus dem beim Katasteramt geführten elektronischen Liegenschaftskataster (Geoinformationssystem GIS), aus den beim Grundbuch des Amtsgerichts Lehrte geführten Grundbüchern, aus dem bei der Stadt Sehnde geführten Einwohnermelderegister (MESO) und der bei der Region Hannover geführten Bauakten zulässig. Die Stadt Sehnde darf sich diese Daten von den genannten Dienststellen und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 01. Juni 1997, zuletzt geändert am 28. September 2018, außer Kraft.

Sehnde, den 24. November 2020

Kruse
Bürgermeister

(L.S.)